



SCHUTZKONZEPT

Raulino - Haus für Kinder e.V.



2. FEBRUAR 2023

RAULINO - HAUS FÜR KINDER E.V.
Wehrlestraße 7, 81679 München

Angaben zur Einrichtung

Das Raulino-Haus für Kinder e.V. ist seit 1973 ein eingetragener Trägerverein, der durch mehrere Vorstände vertreten wird. Die Einrichtung mit einem teiloffenen Konzept besteht aus insgesamt vier Gruppen mit einer Krippengruppe (einjährige bis dreijährige Kinder) und drei altershomogenen Kindergartengruppen (dreijährige bis sechsjährige Kinder). Es gibt insgesamt 53 belegbare Plätze, die sich in 12 Krippen- und 41 Kindergartenplätze aufteilen.

In jeder Gruppe gibt es zwei bis maximal drei Erzieher sowie Kinderpfleger/Auszubildende und eine Gesamtleitung. Aktuell besteht das pädagogische Personal aus insgesamt 11 Personen. Der Trägerverein wird von zwei Vorständen vertreten und es gibt zusätzlich einen Hausmeister sowie eine Küchenkraft/Reinigungskraft.

Schutzkonzept

In der Kindertagesstätte machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen: Sowohl Mädchen als auch Jungen haben dort die Chance, sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse aller Bedeutung haben, wo sich nicht die Großen, Starken und Groben durchsetzen.

Alle Mitarbeiter des Raulino-Hauses unterstützen die Kinder darin, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, sie zu zeigen, sich dafür einzusetzen und sich zu wehren, aber auch sich Unterstützung zu holen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen. Auch tragen die Mitarbeiter täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl.

Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Eine Einrichtung, die ein Schutzkonzept entwickelt und ihre Potentiale analysiert, kann gegebenenfalls auf diese Stärken aufbauen oder sich, wo nötig, verbessern.

Ein zentrales Ziel von Schutzkonzepten in Kitas ist es, die Einrichtung zu einem Kompetenzort zum Thema sexuelle Gewalt zu machen, d. h., dass Kinder hier Hilfe finden können. Dazu gehört neben der gelebten präventiven Erziehungshaltung, sich aktiv mit dem Thema sexuelle Gewalt zu befassen und so Ängste und Unsicherheiten abzubauen, hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen, wenn man Missbrauch vermutet. Die Mitarbeiter haben die Chance, für Kinder eine Vertrauensperson zu sein, wenn sie sich ihnen mitteilen. Aber auch Eltern, die sich Sorgen machen, ob oder weil ihr Kind mit sexueller Gewalt konfrontiert ist, können von der Kita Rat und Unterstützung erhalten. Vielen Müttern und Vätern fällt es leichter, zunächst hier Hilfe zu suchen, als den unbekanntem Rahmen der Fachberatungsstellen oder der Jugendämter in ihrer Not aufzusuchen.

Die in den letzten Jahren entwickelten Schutzkonzepte in Kitas zeigen, dass der Schutz vor sexuellem Missbrauch häufig nicht isoliert angegangen, sondern mit Prävention sonstiger Formen von Gewalt verbunden wird. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Regelungen in §§ 45, 79a SGB VIII naheliegend, die diesen Qualitätsentwicklungsprozess verbindlich einfordern. Die Praxis zeigt auch, dass es geboten ist, neben dem Schutz vor sexueller Gewalt

durch Erwachsene auch die Prävention und Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in den Schutzkonzepten Raum zu geben.

Das gesamte pädagogische Team des Raulino-Hauses kennt außerdem die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz und hat diese unterschrieben.

1. Beschwerdemanagement innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise –z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch mit den Erziehern geäußert sowie mitgeteilt. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen.

Zusätzlich stehen bei Beschwerden von Kindern, Personal oder Eltern innerhalb der Einrichtung die Erzieher, die Leitung und auch die Vorstände als Ansprechpersonen für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Die Leitung und die Vorstände können hierfür neben persönlichen Gesprächen auch telefonisch oder per E-Mail erreicht werden. Es finden zusätzlich regelmäßige Teamsitzungen statt, in denen die Beschwerden des Personals vorgetragen und diskutiert werden können.

Beschwerden werden stets dokumentiert, im Team oder mit der betroffenen Person besprochen und es wird nach einer Lösung gesucht, die zufriedenstellend ist. Nach einiger Zeit wird mit den betroffenen Eltern/Personal oder Kindern erneut ein Gespräch gesucht, um reflektieren zu können, ob das Problem gelöst wurde und sie mit der aktuellen Situation zufrieden sind.

Für die Eltern der Einrichtung finden auch tägliche Tür- und Angelgespräche sowie regelmäßige Entwicklungsgespräche statt.

Außerdem haben die Eltern die Möglichkeit einmal jährlich einen anonymen Feedback-Fragebogen mit ihren Wünschen, Lob, Kritik oder Anregungen auszufüllen.

Diese Elternbefragungen werden ausgewertet und die Ergebnisse im Team und zu Elternabenden diskutiert. Bei der Lösungsfindung unterstützen uns die Vorstände der Kindertageseinrichtung und auch der Elternbeirat.

Außerdem können Eltern bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Einrichtung/Kindeswohlgefährdung sich an folgende Stellen wenden, die auch durch einen Aushang im Eingangsbereich des Kindergartens für alle Personen sichtbar sind:

a) Referat für Bildung und Sport

Kita Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

b) Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat/Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

2. Verfahren im Missbrauchsfall

a) Erhält ein Mitarbeiter Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (körperliche Verletzungen, ungewöhnliches Verhalten etc.), informiert dieser umgehend die Kindergartenleitung. Die Hinweise sind zu dokumentieren.

b) Die Kindergartenleitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt ggf. und eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung „einer insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hierfür kontaktieren wir die „Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“, Unsöldstraße 15, 80538 München (Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt-Lehel, Bogenhausen).

c) An der Fallberatung sollten in der Regel teilnehmen: die Kindergartenleitung, ggf. die Ansprechpartnerin für den Kinderschutz, die Bezugserzieherin des Kindes sowie die Mitarbeiter, die Kenntnis von der Gefährdung haben. Auch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuziehen. Im Ergebnis wird ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz) niedergeschrieben, in dem u.a. dokumentiert wird, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen nach dem Prinzip „Wer macht was bis wann?“ vereinbart wurden.

d) Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut, so z.B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird

ein verbindlicher Schutzplan erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Muster „Wer macht was bis wann?“ enthält. Diese Maßnahmen werden innerhalb der festgelegten Frist durch die Leitung der Einrichtung kontrolliert. Werden die Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen oder sind diese dazu nicht in der Lage oder stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, meldet die Kindergartenleitung ihren Verdacht dem Jugendamt.

e) Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst sofort zu informieren oder die Polizei zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr im Zuge von Amtshilfe um Unterstützung zu bitten. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung kann die Kindergartenleitung das Familiengericht auch direkt anrufen. Das Jugendamt sollte davon aber unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

f) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, müssen unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§47 Meldepflicht).

3. Anschuldigungen gegen Mitarbeiter

a) Mitarbeiter, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Mitarbeiter wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Vorstand) zu informieren.

b) Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (ggf. auch direkt durch den Mitarbeiter) an den Vorstand. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

c) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Hierfür kooperieren wir mit der „Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“, Unsöldstraße 15, 80538 München (Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt-Lehel, Bogenhausen).

Außerdem kooperieren wir zusätzlich mit „Kess“, der Interdisziplinären Frühförderstelle in München-Neuperlach und mit Frau Doris Scheffler, einer Heilpädagogin von der Frühförderstelle Feldkirchen (Lebenshilfe München Frühförderung).

d) Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter (Informationen über die Vermutung bzw. dem Verdachtsfall einholen, Anhörung des Mitarbeiters, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)

e) Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten (über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass

gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

f) Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kitaaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Vorstand prüfen
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, müssen unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§47 Meldepflicht).

g) Maßnahmen des Vorstands

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des Mitarbeiters
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den Mitarbeiter
- ggf. Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- ggf. Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

h) Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

4. Präventionsangebote in der Einrichtung

In unserer Einrichtung ermöglichen wir den Kindern **Partizipation**, das heißt: Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an vielen sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt. Dies geschieht unter anderem täglich im Morgenkreis, bei der Abstimmung von Projektthemen oder bei der Entscheidung an bestimmten Bildungsangeboten teilzunehmen. Indem wir den Kindern ermöglichen sich zu beteiligen, erleben sie ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit und stärken somit ihr Selbstbewusstsein. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Sie gehen Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen auch in schwierigen Lebenssituationen lernen. Auf diese Weise kann die Resilienz der Kinder nachhaltig gestärkt werden.

Im Raulino Kindergarten werden in jeder Gruppe (sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten) die Regeln für einen wertschätzenden, freundlichen und respektvollen Umgang gemeinsam besprochen und festgelegt. Die Erzieher und die Kinder der jeweiligen Gruppe tauschen sich hierfür im Morgenkreis aus und stellen dann gemeinsam einige Verhaltensregeln auf (z.B. Achten von Grenzen bei Kindern, Aussprache und Konfliktlösung bei Missachten von Regeln, etc.).

Sowohl Partizipation als auch ein **Beschwerdemanagement (siehe Punkt 1)** stehen für einen präventiven Kinderschutz. Kinder nutzen im Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerde nicht immer eindeutig und direkt. Das bewusste Annehmen der Beschwerde signalisiert den Kindern, dass sie ernst und wahrgenommen werden.

Außerdem werden in der Einrichtung regelmäßig Flyer sowie Broschüren (z.B. von der Kriminalpolizei München) zu verschiedenen Präventionsthemen für alle Eltern, Kinder und Mitarbeiter ausgelegt.

Zudem gibt es die Möglichkeit bei Elternabenden (z.B. Themenelternabend im Frühjahr) bestimmte Präventionsthemen (z.B. Sexualpädagogik, Resilienz, etc.) zu besprechen und zu vertiefen.

Präventive Schutzmaßnahmen beziehen sich auch auf das gesamte Personal der Einrichtung. Jeder Mitarbeiter, auch unsere Küchen- und Hausmeisterkräfte, muss gleich zu Beginn seiner Anstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei der Einrichtungsleitung vorlegen. Dieses wird gemäß Vorschrift alle fünf Jahre aktualisiert.

5. Diskretion

Das Personal des Raulino-Hauses ist über das Datengeheimnis gemäß §5 DSGVO belehrt worden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6. Richtlinie zur sicheren Übergabe und zum sicheren Abholen der Kinder

1. Durch die Anmeldung in unserer Einrichtung übertragen die Eltern für die Dauer der Betreuungszeit (im Einzelfall auch Sonderöffnungszeiten) die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern des Raulino-Kindergartens. Da die Aufsichtspflicht mit der Inobhutnahme beim Eintreffen der Kinder beginnt und mit dem Entlassen am Ende der Betreuungszeit endet, werden alle Eltern dringend angehalten, eine persönliche Übergabe des Kindes an die verantwortliche Mitarbeiterin der Einrichtung sicherzustellen. Analog sollte bei der Abholung verfahren werden. Anderenfalls besteht u.U. keine Haftung der Einrichtung bei evtl. Unfällen. Für Kinder, die sich auf dem Weg zum oder vom Kindergarten befinden besteht keine Aufsichtspflicht.

2. Im Betreuungsvertrag oder in einer schriftlichen Erklärung ist mit den Eltern festzulegen, wer das Kind abholen darf. Diese Vereinbarung kann verändert werden. Wenn Mitarbeiter des Raulino Kindergartens mit den Eltern eine Abholvereinbarung treffen oder diese ändern, sollte das in schriftlicher Form oder ausnahmsweise in mündlicher Form unter Zeugen geschehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Eltern die getroffene Vereinbarung leugnen, wenn das Kind auf dem Heimweg zu Schaden kommt. Im Zweifelsfall werden die Eltern/Erziehungsberechtigten telefonisch informiert und auf Richtigkeit befragt. Sollten diese unerreichbar sein, verbleibt das Kind im Kindergarten, bis die Eltern/Erziehungsberechtigten es selbst abholen oder bis sie telefonisch erreichbar und einverstanden sind.

3. Die Mitarbeiter besprechen mit Eltern/Erziehungsberechtigten Sicherheitspunkte wie das Schließen von Türen und das Abstellen von Kinderwagen.

7. Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren
2. Brand melden (Telefonisch über die Nummer 112 und als Signal mittels Pfeife für alle, die sich im Raulino aufhalten)
3. Kinder und alle anderen Personen in Sicherheit bringen, Gruppenbuch (Anwesenheitsliste) und Kontaktliste mitnehmen.
4. Sammelplatz aufsuchen sowie Kinder und Mitarbeiter zählen
5. Löschversuch unternehmen

8. Verhalten bei Unfällen mit Kindern

1. Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss im Unfallbuch vermerkt werden. Der Unfall soll mit den Eltern besprochen werden, wenn sie ihr Kind abholen, und von den Eltern im Unfallbuch signiert werden.
2. Bei ernsthaften Verletzungen, muss der Unfall im Unfallbuch vermerkt und die Eltern sofort benachrichtigt werden. Abhängig von der Situation bringen entweder die Eltern ihr Kind zum Arzt oder der Mitarbeiter des Raulino Kindergartens kümmert sich darum, dass das Kind sofort zu einem Durchgangsarzt bzw. ins Krankenhaus gebracht wird.
3. Bei Unfällen mit krankenhäuslicher oder anderer medizinischer Behandlung, muss sofort der Vorstand informiert werden.
4. Es ist innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige/Unfallbericht an den Unfallversicherungsträger zu erstatten (siehe Pkt. 9.1).

8.1 Erläuterungen zu der Unfallanzeige für Kinder (Anhang Unfallanzeige)

I. Allgemeine Erläuterungen

Wer muss den Unfall anzeigen?

Unternehmerinnen und Unternehmer (Sachkostenträger) oder der Schulhoheitsträger, soweit dieser nicht Unternehmerin und Unternehmer ist. Diese können auch Personen bevollmächtigen, die Unfallanzeige zu erstatten. In Schulen und Kindertageseinrichtungen ist dies in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Erzieher/-in oder Kinderpfleger/-in.

Wann ist ein Unfall anzuzeigen?

Unfälle infolge einer Tätigkeit, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und Wegeunfälle (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) sind anzuzeigen, wenn sie **ärztlich behandelt** werden müssen oder zum **Tod** führen.

Wer **erhält** die Unfallanzeige?

Ein Exemplar erhält der **zuständige Unfallversicherungsträger** (UV-Träger) und das zweite bleibt zur **Dokumentation in der Einrichtung**.

Wer ist zu informieren?

Versicherte Personen (bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter), sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.

Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.

Welche **Frist** gilt für die Unfallanzeige?

Innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall.

Was ist bei **schweren** Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger zu melden.

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2 Anzugeben ist der Träger der Einrichtung, z. B. Gemeinde, Stadt.

3 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer), soweit vom UV-Träger vergeben.

14 Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Geräte, Fahrzeuge und Gefahrstoffe? Insbesondere auf die folgenden Punkte ist einzugehen:

- Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, z. B. im Flur, auf dem Schulhof, im Seminarraum, in der Sporthalle –Art der Veranstaltung, z. B. regulärer Unterricht, Bundesjugendspiele, Wandertag, Förderunterricht, Mittagsbetreuung
- Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen, z. B. Sturz mit dem Fahrrad, Ausrutschen auf dem Fußboden, Zusammenprall mit Schülerin, Rangelei/Streitfälle unter Schülern, Stolpern an einer Treppe, Verletzung durch Schneeball
- Besondere Bedingungen, z. B. Schneeglätte, feuchter Boden oder Laub, Umgang mit Gefahrstoffen

- Bei Schulsportunfällen sind Sportart und die Art der Veranstaltung (Pflichtunterricht, Arbeitsgemeinschaft, Wahlpflichtfach, Wahlfach, Schulsportwettbewerb) anzugeben.
Die Unfallschilderung kann man auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen.

15 Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite.

16 Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung.

8.2 Erläuterungen zu der Unfallanzeige für das Personal (Anhang Unfallanzeige)

I. Allgemeine Erläuterungen

Wer muss den Unfall anzeigen?

Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese können auch Personen bevollmächtigen die Unfallanzeige zu erstatten.

Wann ist ein Unfall anzuzeigen?

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sind anzuzeigen, wenn sie zu einer **Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen** oder zum **Tod** der versicherten Person führen.

Wer **erhält** die Unfallanzeige?

- Der zuständige Unfallversicherungsträger (UV-Träger).
- Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen), ist **ein Exemplar** an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz) zu senden.
- Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde **ein Exemplar**.
- **Ein Exemplar** bleibt zur Dokumentation im Unternehmen.
- **Ein Exemplar** erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden. Die Unfallanzeige ist vom Betriebsrat (Personalrat) mit zu unterzeichnen.

Wer ist zu informieren?

- Versicherte Personen sind auf Ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte.

Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?

Per Post oder online, wenn der UV-Träger dies anbietet.

Welche **Frist** gilt für die Unfallanzeige?

Innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall.

Was ist bei **schweren** Unfällen, Massenanfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, Massenanfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind **sofort** per Telefon, Fax oder E-Mail dem zuständigen UV-Träger und ggf. der zuständigen staatlichen Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, untere Bergbehörde) zu melden.

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

- 2 Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim UV-Träger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- 9 Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma oder eines Personaldienstleisters. Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.
- 11 Hier sind Angaben zu machen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer eine natürliche Person ist, auf die sich das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil auswirkt (z. B. Einzelunternehmerin oder persönlich haftender Gesellschafter einer OHG). Das Feld „verwandt“ ist auch dann anzukreuzen, wenn die versicherte Person mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder deren bzw. dessen Pflegekind ist.
- 13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- 17 Hier soll der Unfall mit seinen näheren Umständen detailliert geschildert werden: Wo, wie, warum, unter welchen Umständen? Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe? Insbesondere auf die folgenden Punkte ist einzugehen:
 - Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkaufstheke, Betriebshof, Gewächshaus, Stall
 - Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte: z. B. ... bediente eine Kundin, ... trug Unterlagen zum Konstruktionsbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen,...reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr)
 - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, welche Arbeitsmittel wurden benutzt, an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet?); z. B.:
 - ... beugte sich zu weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
 - ... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
 - ... rutschte aus, weil auf dem Boden Abfall/Schmutz/Öl/Dung lag.Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Die Unfallschilderung kann man auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen. Man kann auch Skizzen zur Erläuterung des Unfallverlaufs beifügen.

- 18 Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
- 19 Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- 23 Hier einsetzen z. B. Einzelhandelskaufmann, Buchhalterin, Maurer, Mechatronikerin, Pflegefachkraft, Landwirt, Gärtnerin, und nicht „Arbeiter“, „Angestellte“ oder „Unternehmerin“
- 25 Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

9. Räumlichkeit und Ausstattung der Einrichtung

Um die Kinder bei Brandfällen oder Notfällen schnellstmöglich in Sicherheit bringen zu können, verfügt die Einrichtung über fünf Notausgangstüren und ist mit mehreren Feuerlöschern ausgestattet. Das angemessene Verhalten bei Brandfällen kann man unter Punkt 7 einsehen.

Folgende Notrufnummern sind wichtig:

- Bei Bränden/Notfällen/Unfällen wird sofort die Feuerwehr unter der Nummer 112 verständigt!
- Falls ein Kind Kontakt mit einem giftigen Mittel/mit einer giftigen Substanz/Pflanze etc. hatte bzw. dieses/diese geschluckt hat, wird der Giftnotruf sofort über die Nummer 089/19240 verständigt!
- Bei weiteren/anderen Notfällen, Verstößen, etc. verständigen wir sogleich die Polizei unter der Nummer 110!

Zudem kann das gesamte pädagogische Personal der Einrichtung bei Unfällen/Verletzungen/Notfällen der Kinder oder Mitarbeiter Erste Hilfe leisten. Hierzu wird das Personal alle zwei Jahre bei einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind geschult!

Des Weiteren verfügt jede Gruppe im Raulino Kindergarten über ein Erste-Hilfe-Set, um kleinere Wunden/Verletzungen behandeln zu können. Dieses Erste-Hilfe-Set wird bei Spaziergängen und Ausflügen stets mitgenommen, falls sich ein Kind unterwegs verletzen sollte.

Alle Gefahrenmomente, die in unserer Betriebserlaubnis aufgelistet sind, wurden erfolgreich entfernt:

- spitze/scharfe Kanten am Heizkörper, unterhalb des Geländers, bei der Boden-Umrandung sowie am rostigen Gitter der Nachbarimmobilie in der Krippen-Freifläche wurden verkleidet
- alle Giftpflanzen sowie auch der gesamte rostige Draht an den Wänden der Krippen-Freifläche wurden entfernt
- Auch der Zaun der Krippen-Freifläche wurde gemäß den Vorgaben der GUV erneuert
- Der Boden der Rampe zwischen den beiden Freiflächenbereichen wurde mit rutschfesten Matten ausgelegt
- Die Treppe zur Freifläche wurde mit einem Handlauf für die Kinder versehen und dadurch gesichert

Stand: Februar 2023